

Stellungnahme

des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zum
Mitbericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes
vom 13. Juli 1953 betreffend Kredit an die "Char-
bonnages de France".

Zu den Bedenken des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes ist zu bemerken, dass das Sicherstellungsgesetz von 1938 im Art. 3, lit. b allerdings nur von der Schaffung und Vermehrung von Vorräten Dritter spricht. Gemeint ist dabei aber sicher auch die Erhaltung bereits vorhandener Lager. Diese aber bietet in der Zeit sinkender Preise und reichlichen Angebots besondere Schwierigkeiten.

Wenn das Gesetz dem Bundesrat die Kompetenz verleiht, die Schaffung und Vermehrung von Vorräten Dritter durch Verträge und andere geeignete Mittel zu fördern, so muss ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, die zur Durchführung dieser Bestimmung nötigen Massnahmen zu treffen. Dazu gehört vor allem die Sicherstellung von Lieferungen aus dem Ausland, denn ohne die Möglichkeit der Warenbeschaffung können die Vorräte weder angelegt, noch erhalten oder vermehrt werden. Das Gesetz bliebe dann toter Buchstabe.

Der Kreditvertrag mit den Charbonnages de France soll nun gerade dazu dienen, die Lieferung eines wichtigen Rohstoffes, ohne den unsere Wirtschaft nicht leben kann, in einem gewissen Umfang zu sichern. Dabei muss insbesondere auf die Bedeutung der vorgesehenen Kokslieferungen hingewiesen werden. Koks war im Winter 1950/1951 in ganz Europa ein Mangelartikel, der von uns zur Deckung des bedeutenden Bedarfs der Industrie und des Haushalts nur mit Mühe beschafft werden konnte. In verschiedenen Ländern, wie England, Belgien, Holland usw. mussten wegen Koksmangel Betriebe vorübergehend geschlossen werden.

Wir sind daher der Auffassung, dass die Sicherstellung von Lieferungen eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der Bestimmungen des Art. 3, lit. b des Sicherstellungsgesetzes darstellt und der Abschluss des Kreditvertrags mit den Charbonnages de France unter Gewährung einer Bundesgarantie verantwortet werden kann.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
Der Stellvertreter:

Kobelt

Bern, den 15. Juli 1953.